

Die folgende Allgemeinverfügung gilt seit 01.05.2003 für alle Taxi- und Mietwagenunternehmer im Landkreis Weilheim-Schongau

Allgemeinverfügung

Ausnahmegenehmigung für die im Landkreis Weilheim-Schongau zugelassenen Taxen und Mietwagen gemäß § 43 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen und Personenverkehr (BOKraft)

1. Das Landratsamt Weilheim-Schongau genehmigt stets widerruflich jedem Taxi- und Mietwagenunternehmer folgende Ausnahmen:

Abweichend von § 26 Abs. 3 und 4 BOKraft wird für Taxen und Mietwägen nach außen wirkende Eigenwerbung sowie Eigen- und Fremdwerbung auf Dach- und Heckwerbeträgern und auf Kopfstützen sowie deren Schonbezügen zugelassen. Bei Taxen – anders als bei Mietwagen, bei denen kein einheitliches Erscheinungsbild vorgeschrieben ist – muss weiterhin deren Erkennbarkeit im fließenden und im stehenden Verkehr gewährleistet sein. Dies ist insbesondere durch ausreichend freigehaltene Fahrzeugflächen im Farbton hell-elfenbein (RAL 1015) und durch freien Blick auf das Taxischild zu ermöglichen. Deshalb kommt eine Ausnahmegenehmigung zur Nutzung der Außenflächen eines Taxis zu Werbezwecken über die Fahrzeugtüren und die Anbringung von Dach- bzw. Heckwerbeträgern hinaus **nicht** in Betracht.

2. Auflagen und Bedingungen:

- a) Es dürfen nur Werbeträger auf dem Dach oder dem Heck verwendet werden, für die ein Teilegutachten (§ 19 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a StVZO) oder eine Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile (§ 22 StVZO) vorliegt.
- b) Dachwerbeträger dürfen eine maximale Länge von 150 cm, eine maximale Höhe von 50 cm und eine maximale Tiefe von 15 cm haben. Heckwerbeträger dürfen eine maximale Länge von 55 cm, eine maximale Höhe von 30 cm und eine maximale Breite von 100 cm haben.
- c) Bei Verwendung eines Dachwerbeträgers ist jeweils vor und hinter dem Werbeträger ein Taxischild im Sinne von § 26 Abs. 1 Nr. 2 BOKraft anzubringen.
- d) Die Ordnungsnummer darf durch einen Heckwerbeträger nicht ganz oder teilweise verdeckt werden.

- e) Werbeträger und Werbeflächen auf Dach- bzw. Heckträgern dürfen weder direkt noch indirekt beleuchtet noch retroreflektierend sein. Die Ausstattung mit Lauflichtbändern, Rollbändern und vergleichbaren Einrichtungen ist unzulässig. Eine aufdringliche Farbgebung mit z.B. Tagesleuchtfarben (Neonfarben) ist nicht gestattet.

Hinweise:

1. Unberührt von dieser Ausnahmegenehmigung bleiben die allgemeinen und besonderen Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO), die Ausrüstungsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) – insbesondere das Verbot der Verwendung von retroreflektierendem Material an PKW selbst – und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).
2. Teilegutachten bzw. Betriebserlaubnisse für die verwendeten Werbeträger sind, sofern sie nicht im Fahrzeugschein eingetragen sind, mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.